

Landeshauptstadt Magdeburg - Die Oberbürgermeisterin -		Datum 15.05.2023
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

INFORMATION

I0136/23

Beratung	Tag	Behandlung
Die Oberbürgermeisterin	30.05.2023	nicht öffentlich
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	08.06.2023	öffentlich
Stadtrat	22.06.2023	öffentlich

Thema: Prüfung der Parkkosten für die Markthändler*innen (A0266/22)

Mit Beschluss-Nr. 5492-059(VII)23 hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 19.01.2023 die Oberbürgermeisterin

*„...beauftragt zu prüfen, welche Möglichkeiten es gibt, den Markthändler*innen so kostengünstig wie möglich eine Art „Parkausweis“ zur Verfügung zu stellen, um ihre Fahrzeuge, die für den Transport der Ware zum Wochenmarkt notwendig sind, abzustellen.*

Die Stadtverwaltung möchte über das Prüfergebnis informieren.

Das Anliegen des Antrages berührt die öffentliche Verkehrsfläche (dazu gehört auch der öffentliche Parkraum) und unterliegt damit dem Regelungsbereich der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Auf der Grundlage der StVO kann den Markthändler*innen weder ein Bewohnerparkausweis noch eine Befreiung oder Teilbefreiung von Parkgebühren im öffentlichen Verkehrsraum erteilt werden. Für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises fehlt den Markthändler*innen die wesentliche Voraussetzung, in einem gekennzeichneten Bewohnerparkgebiet meldebehördlich registriert zu sein und tatsächlich dort zu wohnen (VwV-StVO § 45 Zu Absatz 1 bis 1e Nr. X (7)). Mit der Anordnung von Bewohnerparkvorrechten (StVO § 45 Abs. 1b Nr. 2a) soll dem Parkraumangel für die ansässige Wohnbevölkerung wegen fehlender privater Stellplätze und hohem allgemeinen Parkdruck durch nicht quartiersansässige Pendler oder Besucher abgeholfen werden. Die Fahrzeuge der Markthändler*innen die diese Voraussetzung nicht erfüllen, gehören zu den nicht quartiersansässigen Pendlern und sind somit wesentlicher Teil der gesamten Regelung.

Die Nummern I und II der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Zu § 46 Zu Nummer 4a und 4b beschränken die Erteilung von Ausnahmen von der Vorschrift an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu halten (StVO § 13 Absatz 1) auf Ohnhänder (Ohnarmer) und kleinwüchsige Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter.

Nach Abfrage bei dem Fachbereich Liegenschaftsservice und dem Fachbereich Bürgerservice und Ordnungsamt stehen keine geeigneten öffentlichen und keine anderen städtischen Flächen zum Abstellen der Fahrzeuge zur Verfügung.

Die Stadtverwaltung schlägt das kostengünstige Parken am Petriförder für 1,50/Tag vor.

Rehbaum